

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam

-Der Verbandsvorsteher-

Amtliche Bekanntmachung

3. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam über den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und deren Nutzung vom 10.12.2007

Aufgrund der §§ 5, 15, 150, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg–Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg–Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 759, 765) wird durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 04.12.2013 folgende Satzung erlassen. Mit Schreiben vom 30.12.2013 hat die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 152 Abs. 5 KV M-V erklärt, dass keine Rechtsverletzungen geltend gemacht werden.

Artikel 1 Änderung

§ 17 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Verband kann insbesondere verlangen, dass die Anlagen frei zugänglich und über eine verkehrssichere Zuwegung für die eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit einer Achslast bis zu 8 t und einer Schlauchlänge von 30 m erreichbar sind und das störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anklam, 31.12.2013


Berndt
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften